

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Cornelia Möhring, Niema Movassat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31564 –**

Lobbykontakte der Bundesregierung zum exekutiven und legislativen Fußabdruck

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Zuge der Beratungen im Deutschen Bundestag zur Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22179) letztlich vertreten, dass kein sog. exekutiver (bzw. teilweise sog. legislativer, im Folgenden synonym verwendet) Fußabdruck mit einer Darstellung der Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern durch Kontakte und Stellungnahmen auf die Gesetzentwürfe der Bundesregierung bis hin zur Ebene der Referentinnen und Referenten in den Bundesministerien durch das Lobbyregistergesetz verpflichtend eingeführt werden soll. Die Fraktion der Fragestellerinnen und Fragesteller hatte hierzu auf Bundestagsdrucksache 19/15 einen Gesetzesvorschlag unterbreitet.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte sich ebenfalls mit einigen Argumenten für die Regelung eines exekutiven Fußabdrucks und die Darstellung der Lobbyeinflussnahme bis zur Ebene der Referentinnen und Referenten ausgesprochen (vgl. zitiertes Schreiben des BMJV in dem Artikel vom 29. Oktober 2020 unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/lobbyregister-seehofer-lambrecht-1.5097782>).

Unbekannt ist bislang, mit welchen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern die Bundesregierung zu der Frage des exekutiven bzw. legislativen Fußabdrucks und zu der Frage, bis zu welcher Ebene die Lobbykontakte offengelegt werden sollten, Kontakt hatte.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das in Bezug gesetzte Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Lobbyregistergesetz; Bundestagsdrucksache 19/22179) der Koalitionsfraktionen wurde aus der Mitte des Deutschen Bundestages initiiert. Aus diesem Grund bezieht sich die Bundesregierung bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 auf den Zeitraum ab der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs (8. September 2020).

1. Welche dienstlichen Kontakte (alle nicht bloß zufälligen oder privaten Gespräche und Treffen bei Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc.) von Mitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) oder der Bundesministerien mit externen Dritten haben im Zusammenhang a) bezogen auf den Regelungsinhalt des Lobbyregistergesetzes der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 19/22179) und b) bezogen auf den exekutiven/legislativen Fußabdruck stattgefunden (bitte tabellarisch mit Datum, Ort, teilnehmenden Personen, für die teilnehmenden Referentinnen bzw. Referenten des zuständigen federführenden Fachreferates ggf. mit anonymisierter Angabe aufführen)?

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Dies schließt Kontakte ein, die aktuelle Gesetzentwürfe zum Thema haben. Unter diesen ständigen Austausch fallen (persönliche oder telefonische) Gespräche und Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, auch elektronisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (etwa zu sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen, entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche oder deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Abfrage hat folgende Kontakte (nur Leitungsebene) mit externen Dritten bezogen auf den Regelungsinhalt des Lobbyregistergesetzes der Koalitionsfraktionen (Bundestagsdrucksache 19/22179) und bezogen auf den exekutiven/legislativen Fußabdruck ergeben:

Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Datum	Ort	Teilnehmer/Teilnehmerin extern
Parlamentarischer Staatssekretär Prof. Dr. Krings (BMI)	29.09.2020	Berlin	LobbyControl/ Initiative für Transparenz und Demokratie e.V./Transparency International Deutschland e.V.
Parlamentarischer Staatssekretär Prof. Dr. Krings (BMI)	29.01.2021	Telefonat	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

2. Welche Stellungnahmen oder sonstigen Schreiben mit Bezug zum exekutiven bzw. legislativen Fußabdruck sind bei der Bundesregierung eingegangen, und wo sind diese jeweils ggf. von der Bundesregierung konkret veröffentlicht worden (bitte mit Angabe der bzw. des Einreichenden, des Eingangsdatums, der Empfängerin bzw. des Empfängers, ggf. des Ortes der Veröffentlichung mit genauer Angabe der konkreten Internetadresse auflisten)?

Seit dem 8. September 2020 sind Stellungnahmen und Schreiben mit Bezug zum exekutiven bzw. legislativen Fußabdruck beim Bundesministerium der

Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie dem Bundeskanzleramt eingegangen. Soweit der Ort der Veröffentlichung der Bundesregierung bekannt ist, ist dieser jeweils angegeben. Im Übrigen können Informationen im Sinne der Fragestellung nicht übermittelt werden, da die diesbezügliche Zustimmung der Betroffenen teilweise nicht vorliegt bzw. nicht zu erwarten ist.

Im BMJV ist beispielsweise ein Schreiben aus dem Bereich Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Verbände mit Datum 4. Dezember 2020 eingegangen.

Im BMF ist am 28. Oktober 2020 eine Stellungnahme einer NGO im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben „Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG)“ eingegangen (siehe zum Lobbyregister dort Punkt 4), das unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2021-06-10-FISG/0-Gesetz.html veröffentlicht wurde.

Im Bundeskanzleramt ist am 29. März 2021 ein Schreiben eingegangen, das unter <https://www.open-government-deutsch-land.de/resource/blob/1591100/1947116/bd0d1cd04b755ed5ebb779ec972fcc06/adhocracy-export-data.xlsx?download=1> veröffentlicht wurde sowie am 9. Dezember 2020 ein Schreiben eines Verbändezusammenschlusses.

3. Gab es bezogen auf den Regelungsinhalt des Lobbyregistergesetzes der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 19/22179) und bezogen auf den exekutiven/legislativen Fußabdruck auch dienstliche Kontakte mit externen Dritten, die über Messenger-Dienste wie WhatsApp, Telegram, Signal etc. oder über SMS stattfanden?

Wenn ja,

- a) wurden diese Kontakte alle entsprechend veraktet oder anderweitig dokumentiert, und seit wann existiert diese Praxis, und falls nein, warum nicht,
- b) um welche dienstlichen Kontakte handelt es sich (bitte tabellarisch mit Datum, Messenger-Dienst, kommunizierenden Personen aufführen)?

Die Behörden regeln die Nutzung von Kommunikationsmitteln und -diensten in eigener Zuständigkeit, wobei die Regelungen jeweils für alle ihre Beschäftigten gelten. Auf den dienstlichen Mobilgeräten können zugelassene Messenger-Dienste genutzt werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Kontakte in einzelnen Behörden auch über private Messenger-Dienste zu dienstlichen Angelegenheiten stattfinden. Eine Erfassung über die Verwendung privater Messenger-Dienste erfolgt nicht. Zu den aktenrelevanten Informationen zählen alle entscheidungserheblichen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie die Behörde erreichen. Gegebenenfalls sind relevante Informationen zum Zwecke der Veraktung zu verschriftlichen (z. B. Telefonate oder SMS) bzw. auszudrucken (z. B. Eingänge per E-Mail). Die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit oder der Einsatz moderner Kommunikationsformen führt insoweit zu keiner Veränderung hinsichtlich des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatzes einer ordnungsgemäßen Aktenführung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 und 15 der Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23635 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/10084 verwiesen.

Zu den erfolgten dienstlichen Kontakten wird im Übrigen auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung die konkret zu ihrer Kenntnis gelangten Positionen der zu den Fragen 1 bis 3 genannten Kontakte und Stellungnahmen bewertet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis jeweils?

Die Bundesregierung hat die im Rahmen der Antworten zu den Fragen 1 bis 3 angesprochenen Kontakte und Stellungnahmen mitgeteilten Positionen zur Kenntnis genommen und in ihre Entscheidungsfindung allgemein mit einbezogen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Abgeordneten und die Bürgerinnen und Bürger das Recht darauf haben zu wissen, wer auf die Meinungsbildung der Bundesregierung mit welchem Erfolg Einfluss genommen hat (bitte begründen)?
6. Wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung zur Darstellung der Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf die Gesetzentwürfe und Verordnungen der Bundesregierung a) einerseits als gesetzlich verbindlich geregelter exekutiver Fußabdruck und b) andererseits gerade bis zur Ebene der Referentinnen und Referenten in den Bundesministerien, obwohl diese die Referentenentwürfe schreiben und eine dortige Einflussnahme nach Auffassung der Fragestellenden besonders effektiv und im Hinblick auf Korruptionsprävention eine nachvollziehbare Dokumentation auch dort besonders wichtig erscheint (bitte zugleich auf die, in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Schreiben des Bundesjustizministeriums genannten Argumente eingehen, vgl. hierzu <https://www.sueddeutsche.de/politik/lobbyregister-seehofer-lambrecht-1.5097782>)?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen sind auf die Eröffnung einer Rechtsdiskussion gerichtet. Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass das parlamentarische Frage- und Informationsrecht keinen Anspruch auf Abgabe rechtlicher Bewertungen vermittelt.

Eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen besteht grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ausgeglichen werden soll, damit der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen. In diesem Sinne kann das parlamentarische Frage- und Informationsrecht zwar als Grundlage nachfolgender Bewertungen und darauf aufbauender politischer Auseinandersetzungen fungieren. Es dient aber nicht dazu, eine in Bundestagsdrucksachen zu veröffentlichende nachvollziehbare juristische Debatte zwischen Parlament und Regierung zu erzwingen. Daher ist die Erörterung abstrakter Rechtsfragen aus Sicht der Bundesregierung vom parlamentarischen Frage- und Informationsanspruch ausgenommen. Wenn die Bundesregierung in Einzelfällen gleichwohl rechtliche Einschätzungen abgibt, dient dies regelmäßig dazu, bereits getroffene Einschätzungen und Entscheidungen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zu erläutern. Ein Anspruch auf Kundgabe rechtlicher Bewertungen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

7. Wieso hat die Bundesregierung, entgegen ihrer Ankündigung im Dezember 2018 (vgl. nur Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 19/6769 und zuletzt 19/30231: „Bis zur Errichtung einer zentralen Plattform wird die Veröffentlichung über die Internetseiten der jeweiligen Ressorts erfolgen, auf die auch vom zentralen Internetauftritt der Bundesregierung aus verlinkt wird.“) vor über zwei Jahren, bisher keine zentrale Plattform zur Veröffentlichung der Stellungnahmen aus Verbändeanhörungen (§ 47 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO) eingerichtet?
8. Bis wann wird die Bundesregierung die in Frage 7 erwähnte „zentrale Plattform“ zur Veröffentlichung der Stellungnahmen aus Verbändeanhörungen einrichten?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurde eine zentrale Seite auf www.bundesregierung.de geschaffen, von der auf die Internetpräsenzen der Ressorts verwiesen wird, auf denen die Regelungsentwürfe sowie die Stellungnahmen aus Verbändebeteiligung veröffentlicht sind (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben>).

Im September 2020 wurde eine vergleichbare zentrale Internetseite geschaffen, die frühe Beteiligungen auf Bundesebene (laufende, abgeschlossene und geplante) bündelt und von www.bundesregierung.de auf die Beteiligungsangebote der Ressorts (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzgebungsv erfahren-beteiligung>) verweist. Beide Informationsangebote werden fortlaufend verbessert.

